

Stadt Dessau

Satzung

für das Paul-Greifzu-Stadion und für sonstige kommunale Sportstätten der Stadt Dessau (Sportstättensatzung)

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	28. September 2000	20. September 2000	28. Oktober 2000	11/00, S. 5	29. Oktober 2000
	(Wegen redaktioneller Korrekturen)		27. Januar 2001	02/01, S. 7	

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

SATZUNG

für das Paul-Greifzu-Stadion und für sonstige kommunale Sportstätten der Stadt Dessau

(Sportstättensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568 f), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA Seite 152) erlässt die Stadt Dessau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20. September 2000 folgende Satzung für das Paul-Greifzu-Stadion und für sonstige kommunale Sportstätten der Stadt Dessau (Sportstättensatzung).

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Sportstättensatzung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich der kommunalen Sportstätten der Stadt Dessau.
- (2) Kommunale Sportstätten im Sinne dieser Sportstättensatzung sind
 - das Paul-Greifzu-Stadion;
 - Sportplätze und Sporthallen inklusive der Schulsporthallen.Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dessau und dienen der Förderung des Sportes und der körperlichen Ertüchtigung, wobei das Paul-Greifzu-Stadion vornehmlich der Durchführung von Sportveranstaltungen dient.
Darüber hinaus können Veranstaltungen nicht sportlicher Art unter Ausnahme politischer Veranstaltungen zugelassen werden.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der kommunalen Sportstätten richten sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (4) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der kommunalen Sportstätten besteht nur im Rahmen des Absatzes 2.
- (5) Über die Überlassung der kommunalen Sportstätten entscheidet die Stadt Dessau - das Amt für Kultur, Tourismus und Sport für das Paul-Greifzu-Stadion, die Sporthalle Robert-Bosch-Straße sowie sonstige Sportplätze und Sporthallen unter Ausnahme der Schulsportplätze, Schulsporthallen; das Schulverwaltungsamt über die Sporthalle und den Sportplatz des Berufschulzentrums und die sonstigen Schulsportplätze und Schulsporthallen.

§ 2

Belegungsgrundsätze

- (1) Die Vergabe der kommunalen Sportstätten für den Veranstaltungs-, Übungs- und Wettkampfbetrieb erfolgt nach der Priorität Schulsport, Sportvereine, Betriebssport- und sonstige Benutzergruppen. Über Abweichungen entscheidet das zuständige Fachamt der Stadt Dessau.
- (2) Die jeweilige Sportart muss für die Sportstätte geeignet sein.
- (3) Alle Benutzer der kommunalen Sportstätten und ihrer Einrichtungen sind zu deren pfleglichen und sachgemäßen Behandlung verpflichtet.
- (4) Die Stadt Dessau hat jederzeit das Recht, zugunsten von Sport- und sonstigen Veranstaltungen den Übungs- und Wettkampfbetrieb für einen oder mehrere Tage zu unterbinden.
- (5) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten kann im Einzelfall von der erforderlichen Sportbekleidung abhängig gemacht werden. Den Anordnungen des Wartes ist hierbei Folge zu leisten.
- (6) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten regelt sich im Rahmen der vom zuständigen Fachamt der Stadt Dessau zugewiesenen Zeiten (Belegungspläne).
- (7) Die Benutzungszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass das Paul-Greifzu-Stadion, Sportplätze und Sporthallen und die Nebenräume wie zum Beispiel Toiletten, Dusch- und Umkleieräume spätestens um 22.30 Uhr, die Schulsporthallen und die Nebenräume spätestens um 22.00 Uhr geräumt und die kommunalen Sportstätten verlassen sind.

Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachamt der Stadt Dessau zum Zeitpunkt des Vertragschlusses auf schriftlichen Antrag durch den Benutzer.

- (8) Fahrräder und Kraftfahrzeuge aller Art, wie Personenkraftwagen, Mopeds, Mofas, Motorräder, dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (9) Jede Übungs- oder sonstige Benutzergruppe hat einen verantwortlichen, volljährigen, sachkundigen Leiter zu stellen.
- (10) Die Stadt Dessau kann von den Benutzern den Nachweis von erforderlichen Versicherungen verlangen.
- (11) Die Beauftragten der zuständigen Fachämter der Stadt Dessau haben zu allen Veranstaltungen auf der Grundlage ihrer Zuständigkeit freien Zutritt und Eintritt. Dies gilt ebenfalls für sonstige Nutzungen. Den Beauftragten ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der kommunalen Sportstätte erforderliche Auskunft zu erteilen. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für die Polizei.

§ 3

Benutzungsgenehmigung für Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Sportstättensatzung sind Ereignisse vornehmlich sportlicher Art, bei denen Gäste erwartet werden und der Zutritt oder der Eintritt üblicherweise von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht wird.
- (2) Die Vergabe der kommunalen Sportstätten für Veranstaltungen muss bei dem zuständigen Fachamt der Stadt Dessau schriftlich beantragt werden. Außersportliche Veranstaltungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn insbesondere der Sportbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Anlage für die geplante Veranstaltung geeignet ist. Sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken oder ein Beiprogramm (z. B. Diskothek) geplant ist, ist das Ordnungsamt mindestens eine Woche vorher durch den Veranstalter zu informieren und es sind die entsprechenden Erlaubnisse zu beantragen.
- (3) Die Zulassung erfolgt unbeschadet anderer, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, für deren Beantragung der Antragsteller alleine zuständig ist. Soweit keine andere Regelung besteht, hat der Veranstalter insbesondere für einen ausreichenden Sanitäts-, Kontroll- und Ordnungsdienst zu sorgen. Die Polizei und Feuerwehr sind rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der Veranstalter hat mit der Öffnung der kommunalen Sportstätte einen Kontroll- und Ordnungsdienst einzusetzen. Die Kontrolleure und Ordner müssen erkennbar sein (z. B. Armbinde oder andere Kennzeichnung).
- (5) Bei Nichterfüllung der dem Veranstalter obliegenden Pflichten (z. B. aus einer Verfügung des Ordnungsamtes) kann die Stadt Dessau eine Veranstaltung untersagen, ohne dass der Veranstalter insbesondere von Mieten oder sonstigen Kosten freigestellt wird. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Verweigerung der Benutzung

- (1) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten kann insbesondere verweigert werden, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Beschädigung der kommunalen Sportstätten oder eine sonstige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erwarten lassen;
 - b) der verlangte Nachweis einer Versicherung bis zum Beginn der Benutzung nicht erbracht wird;
 - c) kein sachkundiger Leiter von dem Benutzer gestellt wird;
 - d) keine freien Kapazitäten vorhanden sind;
 - e) gegen die bestehende Sportstättensatzung verstoßen wird.
- (2) Ein Schadensersatzanspruch besteht bei der Verweigerung der Benutzung nicht.

§ 5

Pflichten und Aufgaben der Veranstaltungsleiter und sonstigen sachkundigen Leiter

- (1) Die Stadt Dessau übergibt die kommunalen Sportstätten den Benutzern in ordnungsgemäßem Zustand. Die Veranstaltungsleiter und sonstigen sachkundigen Leiter sind verpflichtet, die kommunalen Sportstätten und Geräte jeweils vor Veranstaltungs-, Übungs- und Wettkampfbeginn auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie müssen dafür sorgen, dass alle transportablen Fußballtore und sonstige Geräte während der Benutzung gegen das Umkippen gesichert werden.

- (2) Bereits beschädigte Geräte oder Anlagen sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Wart zu melden.
- (3) Die Veranstaltungsleiter und sonstigen sachkundigen Leiter sind dafür verantwortlich, dass
 - a) vor Unterbringung vereinseigener oder sonstiger fremder Geräte und Sportmaterialien die Zustimmung des zuständigen Fachamtes der Stadt Dessau erteilt wird. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Eine Haftung bei erteilter Zustimmung übernimmt die Stadt Dessau nicht.
 - b) die Geräte und Anlagen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
 - c) das Rauchen und der Genuss von Alkohol in geschlossenen Räumen wie Hallen, Kabinen sowie sonstige Nebenräume nicht gestattet ist. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachamt der Stadt Dessau.
 - d) eine Benutzung der witterungsabhängigen kommunalen Sportstätten nur bei entsprechender Witterung erlaubt ist. Im Zweifelsfall ist mit dem Wart Rücksprache seitens des Benutzers zu halten.
 - e) das Befahren der kommunalen Sportstätten mit Fahrzeugen aller Art untersagt ist. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachamt der Stadt Dessau.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die sonstigen Benutzer entsprechend.

§ 6

Eingangskontrolle bei Veranstaltungen

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der kommunalen Sportstätten bei Veranstaltungen verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der kommunalen Sportstätte zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadion oder sonstiges Sportstättenverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 7

Aufenthalt

- (1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich der kommunalen Sportstätten dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z. B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Die Aufenthaltsberechtigung ist innerhalb der Anlage der kommunalen Sportstätte auf Verlangen der Polizei oder der Kontroll- und Ordnungsdienste entweder durch Vorlage der Eintrittskarte, eines sonstigen Berechtigungsausweises oder auf andere Art nachzuweisen.
- (2) Die Besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- (3) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Im Geltungsbereich dieser Sportstättenatzung darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist oder wer gefährliche oder gemäß § 8 Abs. 1 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden oder sonst ein Sicherheitsrisiko darstellt. Es findet § 6 Abs. 1, 2, 3 entsprechend Anwendung.
- (4) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörden sowie des Stadionsprechers/Ansagers wie auch des Veranstalters Folge zu leisten.
- (5) Die in den kommunalen Sportstätten vorhandenen Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.

§ 8 Verbote bei Veranstaltungen

- (1) Verboten ist den Besuchern der kommunalen Sportstätten das Mitführen von
 - a) Waffen jeder Art im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze in ihren jeweils gültigen Fassungen;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können;
 - c) ätzenden, leicht entzündlichen, färbenden oder gesundheitsschädigenden festen, flüssigen oder gasförmigen Substanzen;
 - d) Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrigen Gegenständen, wie z. B. Hockern, Stühlen, Kisten, Reisekoffern, Leitern soweit das Einlasspersonal keine begründeten Ausnahmen erteilt (wie z. B. für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen);
 - f) Fackeln, Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalischen Feuern und anderen pyrotechnischen Gegenständen;
 - g) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser mehr als 3 cm ist;
 - h) druckgasbetriebenen Lärmfanfaren mit FCKW-haltigen Treibmitteln;
 - i) Tieren.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen bzw. zu überklettern;
 - b) Bereiche, die durch Kennzeichnung nicht für die Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - d) ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Dessau und des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern und Sammlungen durchzuführen;
 - e) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die kommunalen Sportstätten in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- (3) Für Benutzer gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei Gegenstände, wie insbesondere Sportgeräte, die für die Veranstaltung benutzt werden müssen, ausgenommen sind. Das Mitführen, das Abbrennen und das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen durch Benutzer ist ohne behördliche Genehmigung verboten.

§ 9 Werbung

Werbemaßnahmen und Reklame aller Art, auch das Anbringen von Vereinsschildern, sind in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Dessau zu treffen.

§ 10 Verkaufsstellen

- (1) Verkaufsstellen können bei Bedarf auf besonderen Antrag zugelassen werden. Die Nutzung der Flächen erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages.
- (2) Getränke dürfen nur in solchen wiederverwertbaren Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.
- (3) Die entsprechenden Genehmigungen müssen rechtzeitig bei dem Ordnungsamt beantragt werden.

§ 11 Haftung

Das Betreten und Benutzen der kommunalen Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Dessau nicht. Die Haftung bei der Überlassung der kommunalen Sportstätten richtet sich im übrigen nach den vertraglichen Regelungen.

§ 12 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt das zuständige Fachamt der Stadt Dessau aus. Es kann dieses Recht auf den jeweiligen Veranstalter übertragen.
- (2) Der Inhaber des Hausrechtes kann Personen, die gegen die Vorschriften dieser Sportstättensatzung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion oder den sonstigen kommunalen Sportstätten verweisen und mit einem Stadion- oder Betretungsverbot belegen.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 3 a nicht vor der Unterbringung vereinseigener oder sonstiger fremder Geräte und Sportmaterialien die Zustimmung des zuständigen Fachamtes der Stadt Dessau einholt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 b Geräte und Anlagen unsachgemäß verwendet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 c raucht oder Alkohol konsumiert;
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 e die kommunalen Sportstätten unerlaubt mit Fahrzeugen befährt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 Gegenstände der dort genannten Art bzw. Tiere mitführt, unter Ausnahme von § 8 Abs. 1a); es wird ausdrücklich auf § 53 Abs. 3 Ziffer 5 Waffengesetz (WaffG) vom 8. März 1976 in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen;
 - b) entgegen § Abs. 2 a nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Einrichtungen besteigt bzw. überklettert;
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 b Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind, betritt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 c mit Gegenständen aller Art wirft;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 d ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 2 e ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Dessau und des Veranstalters Waren und Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt sowie Gegenstände lagert oder Sammlungen durchführt
 - g) entgegen § 8 Abs. 2 f bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 g außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die kommunalen Sportstätten in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, verunreinigt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sich in einem Bereich der kommunalen Sportstätten aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 nachweisen kann;
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 der Polizei oder den Kontroll- und Ordnungsdiensten auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt;
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 den auf der Eintrittskarte angegebenen oder von der Polizei oder den Kontroll- und Ordnungsdiensten zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt;
 - d) sich entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 im Geltungsbereich dieser Sportstättensatzung aufhält, obwohl er alkoholisiert ist oder gefährliche oder gemäß § 8 Abs. 1 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden oder sonst ein Sicherheitsrisiko darstellt;
 - e) sich entgegen § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Satz 2, 3 in der kommunalen Sportstätte aufhält, obwohl er von der Polizei oder vom Kontroll- und Ordnungsdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Sportstättensatzung verwiesen worden ist.

- (4) ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die gemäß § 7 Abs. 4 erteilten Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörden sowie des Stadionsprechers/Ansagers nicht befolgt;
 - b) die gemäß § 7 Abs. 5 gekennzeichneten Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht-, und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen nicht freihält;
 - c) Getränke in anderen als in § 10 Abs. 2 beschriebenen Gefäßen abgibt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 können nach § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.
- (6) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 265a - Erschleichung von Leistungen, § 86a - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, sowie der strafrechtlichen Nebengesetze, insbesondere des Waffengesetzes, in ihren jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.
- (7) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 603 f) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Sportstättenatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau, 28. September 2000

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Veröffentlicht am 28. Oktober 2000 im Amtsblatt 11/2000 S. 5

und wegen redaktioneller Korrekturen nochmals am 27. Januar 2001 im Amtsblatt 02/2001, S. 7-9.